

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die einzelnen Nummern sind quadratisch umrandet, in Unterlage 5 dargestellt.

Die landschaftspflegerischen Belange sind mit dem entsprechenden Kurztext (quadratisch umrandet mit gelber Flächenfüllung) in Unterlage 9 dargestellt.

1. Kostentragung

Der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder sich aus der EKRG-Vereinbarung anderweitige Regelungen ergeben.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Vorhabenträgers (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 2 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaates Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn/Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen von Straßen nach BayStrWG richtet sich nach Art. 33, von Straßen nach BayStrWG mit Gewässern nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen (es sind auch Baustraßen) nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitz-einweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen dem Freistaates Bayern und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ausgeglichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Vorhabenträger (Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) / der Freistaates Bayern / der Landkreis / die Stadt / der Markt / die Gemeinde) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Vorhabenträger (die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)/der Freistaates Bayern/der Landkreis/die Stadt/der Markt/die Gemeinde) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung

Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs-gebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
RV-Nr.	Regelungsverzeichnis Nummer
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	6
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.01	B 85 von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+920,00	Bundesstraße 85 - Verbindungsarm mit Ausfahrstreifen -	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende höhengleiche Kreuzung der Bundesstraße 85 mit der Staatsstraße 2166 bzw. der Kreisstraße AS 12 geändert. Die St 2166 wird höhenungleich an die B 85 angeschlossen inkl. Anbau eines Verbindungsarmes mit Ausfahrstreifens auf der B 85. Die AS 12 wird künftig über die St 2166 mit der B 85 verknüpft.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG). Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen abgeführt und versickert oder Regenrückhalteanlagen zugeführt.</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	7
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.02	AS 12 von Bau-km 0-008,00 bis Bau-km 0+190,00	Kreisstraße 12 -Geh- und Radweg-	a) und b) Landkreis Amberg-Sulzbach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein Geh- und Radweg entsprechend den beiliegenden Plänen neu hergestellt und durch das neu zu errichtende Bauwerk BwVz. Nr. 2-1 unter der B85 hindurchgeführt; der Geh- und Radweg verbindet die beiden Ortschaften Pruihausen und Mönlas und endet in Mönlas. Dieser Radweg wird den Zugang zur Bushaltestelle erleichtern.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Eigentümer und Baulastträger dieses Geh- und Radwegs ist der Landkreis Amberg-Sulzbach; diesem obliegt auch dessen Unterhaltung.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	8
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.03	AS12 von Bau-km 0-050 bis Bau-km 0+025	Kreisstraße AS12 (Änderung)	a) und b) Landkreis Amberg-Sulzbach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Kreisstraße AS 12 entsprechend den beiliegenden Plänen verlegt, und an die neu gebaute Staatsstraße 2166 angeschlossen.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die geänderte Straße bleibt wie bisher im oben genannten Bereich als AS 12 gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt wie bisher dem Landkreis Amberg-Sulzbach.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	9
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.04	AS 12 von Bau-km 0+025,00 bis Bau-km 0+198,50	Kreisstraße 12 (neu)	a) und b) Landkreis Amberg-Sulzbach	<p>Der neue Straßenabschnitt, der von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+198,5 gebaut wird, ist Teil der Kreisstraße AS 12.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die neuen Straßenteile des in Spalte 2 genannten Straßenabschnitts werden zur AS 12 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der AS 12 obliegt dem Landkreis Amberg-Sulzbach.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	10
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.05	AS12 (alt) ab Abschn. 100-St.2,643 bis Abschn.100-St.2,792 (Fiktion)	Rückbau der Kreisstraße AS 12 (alt)	a) und b) Landkreis Amberg-Sulzbach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Kreisstraße 12 entsprechend den beiliegenden Plänen verlegt.</p> <p>Die in Spalte 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen. (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG in Verbindung mit Art. 6. Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	11
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.05a	AS12 (alt) ab Abschn. 100-St.2,792 bis Abschn.140-St.0,018	Rückbau der Kreisstraße AS 12 (alt)	a) und b) Landkreis Amberg-Sulzbach	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Kreisstraße 12 entsprechend den beiliegenden Plänen zurückgebaut.</p> <p>Die in Spalte 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen. (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	12
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.06	Bau-km 0+198,50 bis Bau-km 0+600,00	Staatsstraße 2156 (neu)	a) und b) Freistaates Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Staatsstraße 2166 entsprechend den beiliegenden Plänen verlegt und neu gebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die in Blatt 3 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG umgestuft.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur St 2166 gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt wie bisher dem Freistaates Bayern.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	13
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.07	Bau-km 0+005,00 bis Bau-km 0+127,00 St 2166 Bau-km 0+378,50	Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	a) --- b) Marktgemeinde Königstein	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke eine Gemeindeverbindungsstraße (GVS) in Asphaltbauweise (Fahrbahnbreite 3,5 m, Länge ca. 127 m, max. Längsneigung 5,7 %) neu hergestellt. Dieser verbindet die bestehende GVS Fl.-Nr. 853 mit der neuen St 2166.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zum ausgebauten GVS nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der ausgebauten GVS obliegt der Marktgemeinde Königstein.</p> <p>Die Unterhaltung entbehrllicher Teile entfällt.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	14
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.08	St 2166 Bau-km 0+498,00 B85 Bau-km 0+340,00	Rückbau der Bundesstraße B85 Astes CE, BC und CD	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Bundesstraße B85 entsprechend den beiliegenden Plänen zurückgebaut.</p> <p>Die in Spalte 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	15
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.09	Rampe Süd von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+380,00 (Verbindungsarme) Ende Rampe Süd St2166 Bau-km 0+497,696	Bundesstraße 85 südlicher Verbindungsarm B85/St 2166	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der höhenfreie Anschluss der B 85 an die Staatsstraße St 2166 geändert. Dieser südliche Verbindungsarm wird Teil der Bundesstraße B 85.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die in Blatt 3 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile (Rampenbereiche) gelten mit der Sperrung als eingezogen.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kosten für die Rampen als Teil der Bundesstraße trägt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die neuen/geänderten Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der Rampen als Teil der B 85 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	16
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.10	St 2166 von Bau-km 0+600,00 bis Bau-km 0+650,00	Staatsstraße 2166 (Änderung)	a) und b) Freistaates Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Staatsstraße St 2166 die Asphaltdeckschicht erneuert.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die geänderte Straße bleibt wie bisher im oben genannten Bereich als St 2166 gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt wie bisher dem Landkreis Amberg-Weizsach.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	17
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.11	Bau-km 0+885,00 rechts der B 85 Richtung Bayreuth, rechts des ÖFW, (Bau-km 0+630,00 bis Bau-km 0+885,00)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW neu)	a) --- b) Marktgemeinde Königstein	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen werden neue Zufahrten (Breite ca. 3,5 m,) zu dem Restgrundstück Fl.-Nr. 1707, Gemarkung Sigras, und den Restgrundstücken 843, 842, 841 und 838, je Gemarkung Namsreuth, hergestellt. Diese Zufahrten erfolgen zu dem neuen angebauten öffentlichen Feld- und Waldweg (Länge ca. 260 m), welcher wiederum in die Bundesstraße 85 einmündet.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise. Die ersten 5 m (Bereich der Trompete) werden asphaltiert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Marktgemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	18
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.12	Verbindungsarm Nordost von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+360,00 (Verbindungsarme) Beginn Rampe St 2166 Bau-km 0+474,144	Bundesstraße 85 nördlicher Verbindungsarm B85/St 2166	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der höhenfreie Anschluss der B 85 an die Staatsstraße St 2166 geändert. Dieser nördliche Verbindungsarm wird Teil der Bundesstraße B 85.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die in Blatt 3 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile (Rampenbereiche) gelten mit der Sperrung als eingezogen.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kosten für die Rampen als Teil der Bundesstraße trägt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die neuen/geänderten Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der Rampen als Teil der B 85 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	19
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.13	AS 12 Abschn. 120-St. 0,036 bis Abschn. 120-St. 0,303	Kreisstraße AS 12 Abstufung der Kreisstraße AS12 zur Ortsstraße (Änderung)	a) Landkreis Amberg-Sulzbach b) Marktgemeinde Königstein	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Kreisstraße AS 12 an einer zu errichtenden Wendefläche gemäß den beigefügten Plänen gebaut.</p> <p>Die Straßenteile werden zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die geänderte Kreisstraße AS 12 wird Abstufung zur Ortsstraße.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt der Marktgemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	20
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.14	AS 12 Abschn. 120-St. 0,018 bis Abschn. 120-St. 0,036	Wendehammer bei Mönlas Abstufung der Kreisstraße AS12 zur Ortsstraße (Änderung)	a) Landkreis Amberg-Weizsach b) Marktgemeinde Königstein	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein Wendehammer für Fahrzeuge mit einer Länge von bis zu 10 m errichtet. Es dient als Verbindungsfläche zwischen der Ortsstraße und dem Radweg.</p> <p>Die Straßenteile werden zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Der Wendehammer wird Bestandteil der Ortsstraße.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt der Marktgemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	21
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.15	St 2166 von Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+290	Bushaltestelle Staatsstraße St 2166 (neu)	a) --- b) Freistaates Bayern und Marktgemeinde Königstein	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die Bushaltestelle nach den beigefügten Plänen verlegt und mit dem Bau einer neuen Buswendeanlage an die Staatsstraße 2166 angeschlossen. Diese Bushaltestelle wird barrierefrei gestaltet und an den Radweg angeschlossen.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Das Eigentum, die Baulast und die Unterhaltungspflicht am Buswendeanlage mit Wartebereich obliegen der Marktgemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	22
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.16	Beginn Geh- u. Radweg St 2166 Bau-km 0+190,00	Staatsstraße 2166 -Geh- und Radweg-	a) --- b) Marktgemeinde Königstein	<p>In diesem Bereich wird ein Geh- und Radweg entsprechend den beiliegenden Plänen neu hergestellt und durch das neu zu errichtende Bauwerk BwVz. Nr. 2-1 unter der B85 hindurchgeführt. Dieser Geh- und Radweg verbindet die beiden Ortschaften Pruihausen und Mönlas und endet in Mönlas. Dieser Radweg wird den Zugang zur Bushaltestelle erleichtern.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Eigentümer und Baulastträger dieses Geh- und Radwegs ist der Marktgemeinde Königstein ; diesem obliegt auch dessen Unterhaltung.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	23
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.17	Verbindungsarm Südwest von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+265,00 (Verbindungsarme) Beginn Rampe St 2166 Bau-km 0+198,00	Bundesstraße 85 südwestlicher Verbindungsarm B85/St 2166	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der höhenfreie Anschluss der B 85 an die Staatsstraße St 2166 geändert. Dieser südwestliche Verbindungsarm wird Teil der Bundesstraße B 85.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kosten für die Rampen als Teil der Bundesstraße trägt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die neuen/geänderten Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der Rampen als Teil der B 85 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	24
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.18	Verbindungsarm Nordwest von Bau-km 0+000,00 bis Bau-km 0+296,00 (Verbindungsarme) Beginn Rampe St 2166 Bau-km 0+198	Bundesstraße 85 nordwestlicher Verbindungsarm B85/St 2166	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der höhenfreie Anschluss der B 85 an die Staatsstraße St 2166 geändert. Dieser nordwestliche Verbindungsarm wird Teil der Bundesstraße B 85.</p> <p>Die technische Ausführung der Baumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht in den Unterlagen anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser großflächig über Bankette und Böschung zur Mulde abgeleitet und versickert.</p> <p>Die Kosten für die Rampen als Teil der Bundesstraße trägt Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die neuen/geänderten Straßenteile werden zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der Rampen als Teil der B 85 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	25
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.19	St 2166 Bau-km 0+180,00	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW); Fl. Nr. 562/1 (Gemarkung Namsreuth) (Änderung)	a) Gemeinde Königstein b) Gemeinde Königstein	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke der bestehende ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 562/1 (Fahrbahnbreite ca. 3,50 m, Länge ca. 20,00 m) an die Staatsstraße 2166 angebunden und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise. Die ersten 10 m (Bereich der Trompete) werden asphaltiert.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Gemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	26
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.20	AS 12 Bau-km 0+020,00	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW); Fl. Nr. 543 (Gemarkung Namsreuth) (Änderung)	a) Gemeinde Königstein b) Gemeinde Königstein	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke der bestehende ausgebaute öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 543 (Fahrbahnbreite ca. 3,50 m, Länge ca. 30,00 m) an die Kreisstraße 12 angebunden und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Schotterbauweise. Die ersten 10 m (Bereich der Trompete) werden asphaltiert.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung des neuen (verlegten) Straßenabschnittes (zum ausgebauten öffentlichen Feld – und Waldweg) nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Gemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	27
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.21	AS 12 Bau-km 0-012,00	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW); Fl. Nr. 538 (Gemarkung Namsreuth) (Änderung)	a) Gemeinde Königstein b) Gemeinde Königstein	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke der bestehende ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 538 (Fahrbahnbreite ca. 3,50 m, Länge ca. 10,00 m) an die Kreisstraße 12 angebunden und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Befestigung der Zufahrt erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung des neuen (verlegten) Straßenabschnittes (zum ausgebauten öffentlichen Feld – und Waldweg) nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Gemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	28
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.22	AS 12 von Bau-km 0+092,00 bis Bau-km 0+150,00	Öffentlicher Feld- und Waldweg (neu)	a) ---- b) Gemeinde Königstein	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 539/1 und 539/2, Gemarkung Namsreuth die vorhandene Kreisstraße Fl. Nr. 50 (Gemarkung Namsreuth) zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft und baulich angepasst. Dieser öffentlichen Feld- und Waldweg mündet bei Bau-km 0+092 in die neue Kreisstraße 12 ein.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 9 und 19 dargestellt.</p> <p>Die Befestigung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegs erfolgt in Asphaltbauweise (Breite ca. 3,0 m, Länge ca. 65 m)</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwegs obliegt der Gemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	29
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.23	St 2166 Bau-km 0+219,00	Bestehende Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Fl. Nr. 853 wird gemäß Plan teilweise zurückgebaut und rekultiviert	a) Marktgemeinde Königstein b) Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße Fl. Nr. 853 nicht mehr an die AS 12 angeschlossen. Die vorhandene GVS wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abstuft und baulich angepasst. Zur Aufrechterhaltung der Erschließung wird diese GVS über den neu zu herzustellenden GVS (BwVz lfd.Nr. 1.07) an die St 2166 angebunden.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung entbehrlicher Teile entfällt.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	30
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.24a	AS 12 Abschn. 120-St 0,303 bis Abschn. 120-St.0,457	Abstufung der Kreisstraße AS12 zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	a) Landkreis Amberg-Sulzbach b) Marktgemeinde Königstein	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Kreisstraße AS12 zur Gemeindeverbindungsstraße abstufen.</p> <p>Die Straßenteile werden zur Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG in Verbindung mit Art. 6. Abs. 6 BayStrWG). Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG), Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt der Marktgemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	31
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.24b	AS 12 Abschn. 120-St 0,457 bis Abschn. 120-St.0,638	Abstufung der Kreisstraße AS12 zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	c) Landkreis Amberg-Sulzbach d) Gemeinde Edelsfeld	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Kreisstraße AS12 zur Gemeindeverbindungsstraße abstufen.</p> <p>Die Straßenteile werden zur Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG in Verbindung mit Art. 6. Abs. 6 BayStrWG). Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG), Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt der Gemeinde Edelsfeld.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	32
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1.25	<p style="text-align: center;">St2166 Abschn.100-St.0,430</p> <p style="text-align: center;">AS 12 Abschn.140-St.0,000</p>	<p style="text-align: center;">Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zur Kreisstraße AS17</p>	<p>a) Marktgemeinde Königstein</p> <p>b) Landkreis Amberg-Sulzbach</p>	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße AS 17 aufstufen.</p> <p>Die Straßenteile werden zur Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG in Verbindung mit Art. 6. Abs. 6 BayStrWG). Soweit Teile bisher gewidmeter Straßen und Wege verwendet werden, wird die Umstufung im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG), Soweit Straßenteile entbehrlich werden, erfolgt die Einziehung mit Wirksamkeit ab der Sperrung (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt wie bisher dem Landkreis Amberg-Sulzbach.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	33
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.01	Bau-km 0+378,574 (der B 85)	Bauwerk BW 2-1 (Brücke/ Durchlass B85 und Zufahrtsrampe B85 über den Krummbach)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Die Bundesstraße B 85 kreuzt bei Bau-km 0+378,574 den Krummbach (Fl.Nr.830) mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Stützweite = 7,45 m Breite zw. d. Geländern: 37,3 bis 39,7 m Kreuzungswinkel = KrW-1= 56,29 gon / KrW-2: 49,45 gon Militärklasse STANAG: 50/50-100</p> <p>Beim Krummbach handelt es sich um eine Gewässer III. Ordnung.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) obliegt die Unterhaltung des Krummbachs insoweit, als sie zum Schutz der Verkehrsanlagen erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Gestaltung des Gewässergrundes mit örtlichen natürlichen Substrat. Ausführung mit befestigten Seitenbermen (siehe Maßnahmenplan des LBP).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	34
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
2.02	Bau-km 0+295,880 (der St 2166)	Bauwerk BW 2-2 (Brücke/ Durchlass St 2166 über den Krummbach bei Bushaltestelle)	a) – b) Freistaates Bayern	<p>Die Staatsstraße St 2156 kreuzt bei Bau-km 0+295,880 den Krummbach (Fl. Nr. 830) mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>Stützweite = 3,50 m Breite zw. d. Geländern: 11,05 m Kreuzungswinkel = 41,66 gon Militärklasse STANAG: 50/50-100</p> <p>Beim Krummbach handelt es sich um eine Gewässer III. Ordnung.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Dem Freistaat Bayern obliegt die Unterhaltung des Krummbachs insoweit, als sie zum Schutz der Verkehrsanlagen erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerks obliegt gemäß Art. 33a BayStrWG dem Freistaates Bayern.</p> <p>Gestaltung des Gewässergrundes mit örtlichen natürlichen Substrat. Ausführung mit befestigten Seitenbermen (siehe Maßnahmenplan des LBP).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	35
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.01	B 85 und Rampe Nord-Ost Richtung Amberg linksseitig Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+397	Straßenentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	36
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.02	<p style="text-align: center;">B 85 und Rampe Nord-West Richtung Amberg</p> <p style="text-align: center;">rechtsseitig Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+256</p>	Straßenentwässerung	<p>a) ---</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	37
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.03	AS 12 Richtung Mönlas linksseitig Bau-km 0+023 bis Bau-km 0+103 sowie linksseitig Bau-km 0+023 bis Bau-km 0+192 rechtsseitig Bau-km 0+094 bis Bau-km 0+192	Straßenentwässerung	a) Landkreis Amberg-Sulzbach b) Landkreis Amberg-Sulzbach	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	38
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.04	St 2166 Richtung Vilseck rechtsseitig Bau-km 0+192 bis Bau-km 0+235	Freilegung des Krummbaches	a) b) Freistaates Bayern	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereichs führen der Rückbau der Verrohrung des Krummbaches und die Freilegung des Krummbachs zu einer erheblichen Verbesserung des Abflusses. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst. Aufgrund der Nähe der St 2166 zum Krummbach muss zusätzlich eine Trockenmauer errichtet werden (Höhe kleiner 1,50 m) da im Bereich der Böschung nicht mehr ausreichend Platz für die übliche Bauweise zur Verfügung steht.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Böschungsbefestigung mit Flusststeinen, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	39
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.05	St 2166 Richtung Vilseck rechtsseitig Bau-km 0+235 bis Bau-km 0+369 sowie rechtsseitig Bau-km 0+391 bis Bau-km 0+420 linksseitig Bau-km 0+282 bis Bau-km 0+410	Straßenentwässerung	a) b) Freistaates Bayern	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches den Rückbau der Verrohrung des Krumbaches und die Freilegung des Krumbachs haben die Abflussverbesserung erheblich geführt. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Böschungsbefestigung mit Flusststeinen, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	40
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.06	GVS Richtung Vilseck rechtsseitig und linksseitig Bau-km 0+005 bis Bau-km 0+127	Straßenentwässerung	a) b) Marktgemeinde Königstein	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	41
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.07	B85 „Rampe Süd“ Richtung Bayreuth rechtsseitig Bau-km 0+008 bis Bau-km 0+141 linksseitig Bau-km 0+008 bis Bau-km 0+199	Straßenentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	42
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.08	St 2166 Richtung Vilseck rechtsseitig und linksseitig Bau-km 0+507 bis Bau-km 0+650	Straßenentwässerung	a) b) Freistaates Bayern	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	43
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.09	B85 „Rampe Nord“ Richtung Bayreuth rechtsseitig Bau-km 0+016 bis Bau-km 0+100 linksseitig Bau-km 0+016 bis Bau-km 0+088	Straßenentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	44
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.10	B 85 Richtung Bayreuth linksseitig Bau-km 0+371 bis Bau-km 0+415	Straßenentwässerung Mulde mit Stauschwellen	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	45
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.11	Geh- und Radweg Richtung Vilseck linksseitig Bau-km 0+018 bis Bau-km 0+158	Straßenentwässerung	a) b) Marktgemeinde Königstein	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	46
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3.12	B85 „Rampe Süd-West“ Richtung Amberg rechtsseitig Bau-km 0+019 bis Bau-km 0+197 linksseitig Bau-km 0+068 bis Bau-km 0+111	Straßenentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Zuge des in Spalte 2 genannten Bereiches anfallende Oberflächenwasser wird, über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert. Die dafür notwendigen Mulden werden an die neuen Damm- und Einschnittverhältnisse angepasst.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	47
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.01	Gesamte Baustrecke der B85, der St 2166, AS 12 sowie der Ortsstraßen	Telekommunikationslinien	a) Deutsche Telekom AG und/oder weitere Telekommunikationsunternehmen b) Deutsche Telekom AG Deutsche Telekom AG und/oder weitere Telekommunikationsunternehmen	<p>Im Ausbaubereich der Kreuzung B 85 / St 2166 / AS 12, werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG und/oder weiteren Telekommunikationsunternehmen berührt. Ebenso in den Baubereichen der Bauwerke Bw1-1, Bw2-1 und Bw2-2.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch das jeweilige Telekommunikationsunternehmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt bei den Telekommunikationsunternehmen.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	48
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.02	Gesamte Baustrecke der B85, der St 2166, AS 12 sowie der Ortsstraßen	Niederspannungskabel und sowie (Straßenbeleuchtung)	a) Bayernwerk AG als Leitungsträger b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p> <p>Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	49
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.03	Gesamte Baustrecke der B85, der St 2166, AS 12 sowie der Ortsstraßen	Mittelspannungskabel und/oder Mittelspannungsfreileitung	a) Bayernwerk AG als Leitungsträger b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p> <p>Hinweis: Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	50
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.04	Gesamte Baustrecke der B85, der St 2166, AS 12 sowie der Ortsstraßen	Trinkwasserleitung	a) Marktgemeinde Königstein als Versorgungsunternehmen b) Marktgemeinde Königstein als Versorgungsunternehmen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. (Lage der Fahrbahn bzw. Böschung)</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Marktgemeinde Königstein ausgeführt.</p> <p>Soweit diese Wasserleitungen bereits die B85 kreuzen/berühren, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen den beteiligten Parteien bestehenden Gestattungsvertrag. Ansonsten regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht, soweit diese Wasserleitungen in öffentlichen Straßen verlaufen, nach den vertraglichen oder verwaltungsinternen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen; i. Ü. gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt den Marktgemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	51
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.05	Gesamte Baustrecke der B85, der St 2166, AS 12 sowie der Ortsstraßen	Kanalisationsleitungen	a) Marktgemeinde Königstein als Entsorgungsunternehmen b) Marktgemeinde Königstein als Entsorgungsunternehmen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Kanalisationsleitung berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. (Lage der Fahrbahn bzw. Böschung)</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit den Marktgemeinde Königstein ausgeführt.</p> <p>Soweit diese Kanalisationsleitungen bereits die B85 kreuzen/berühren, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen den beteiligten Parteien bestehenden Gestattungsvertrag. Ansonsten regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht, soweit diese Kanalisationsleitungen in öffentlichen Straßen verlaufen, nach den vertraglichen oder verwaltungsinternen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen; i. Ü. gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt den Marktgemeinde Königstein.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	52
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
4.06	Gesamte Baustrecke der B85, der St 2166, AS 12 sowie der Ortsstraßen	Drainagen	a) und b) Grundstückseigentümereigentümer	<p>Falls im Ausbaubereich Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder funktionsfähig hergestellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, den jeweiligen Grundstückseigentümern.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	53
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
6.01	Gesamte Baustrecke der B85, der St 2166, der AS 12 sowie der Ortsstraßen	Gestaltungsmaßnahmen lt. landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der gesamte Bereich dieser Straßen-baumaßnahme wird gemäß beiliegendem landschaftspflegerischer Begleitplanung (vgl. Unterlage 9 und 19) gestaltet.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	54
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
6.02	Gesamte Baustrecke der B85, der St 2166, der AS 12 sowie der Ortsstraßen	Landschaftspflegerische Schutz- und Kompensationsmaßnahmen	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die in Spalte 3 genannten Flächen werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 und 19 enthalten.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 3a FStrG. Demnach werden die Kosten der Kreuzungsänderung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste auf die Träger der Straßenbaulast aufgeteilt. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 55,74 %. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung - beträgt 72%. Der Anteil des Freistaates Bayern beträgt 28%.</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	55
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7.1	Verbindungsarme B85/St 2166	Schutzplanken mit Sichtschutz und Anpralldämpfer	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden Schutzplanken mit Sichtschutzelementen gebaut um die Blendwirkung (Sicht) auf die Verbindungsarme zu verhindern.</p> <p>Die Schutzplanken mit Sichtschutzelementen (Schutzplankenpfosten) werden wie die Rampe Bestandteil der Bundesstraße 85.</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	56
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
7.2	B85 Richtung Amberg rechtsseitig Bau-km 0+300,00	Auffüllung / Geländemodellierung	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Geländemodellierung werden Flächen aus den Grundstücken Flur-Nr.: 852 Gemarkung Namsreuth aus landschaftsgestalterischen Gründen aufgefüllt.</p> <p>Abmessungen: ca. 3563 m² Fläche max. 3 m Höhe (Oberkante alte Rampenfahrbahn)</p> <p>Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 85 Umbau Kreuzung mit der St 2166 und AS 12 bei Mönlas				Unterlage:	11
				Blatt:	57
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	